

Anlage

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines:

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 GG) oder bestimmter grundrechtsähnlicher Rechte (Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt. Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen. Andere Klageziele (z. B. Verfolgung von Schadenersatzansprüchen, Stellung von Strafanträgen u. ä.) können im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde:

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Begründung muß mindestens folgende Angaben enthalten (§§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG):

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muß genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).
2. Das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht, das durch den beanstandeten Hoheitsakt verletzt sein soll, muß benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.
3. Es ist darzulegen, worin im einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sollten auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorgelegt werden.

III. Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG), die Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsvorschriften nur binnen eines Jahres seit deren Inkrafttreten (§ 93 Abs. 2 BVerfGG) zulässig. Gegen die Fristversäumung gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleichgültig, auf welchen Gründen die Versäumnis beruht.

2. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe vergeblich ausgenutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur dann unmittelbar angegriffen werden, wenn sie den Beschwerdeführer unmittelbar selbst und gegenwärtig beschweren. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d. h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene im Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten vorgehen kann. Grundsätzlich ist die Verfassungsbeschwerde daher nur gegen eine letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

IV. Sachprüfung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führen Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Daß die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

V. Vertretung:

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person läßt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muß sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

VI. Annahmeverfahren:

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung kann durch einstimmigen Beschluß einer aus drei Richtern bestehenden Kammer abgelehnt werden, wenn

- a) der Beschwerdeführer den ihm aufgegebenen Vorschuß (vgl. VII) nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt hat, oder
- b) die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder aus anderen Gründen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg ist, oder
- c) zu erwarten ist, daß der Senat die Verfassungsbeschwerde nach § 93c Satz 2 BVerfGG nicht annehmen wird.

Der Nichtannahmebeschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht - auch nicht durch Anrufung des Senats - anfechtbar (§ 93b Abs. 1 BVerfGG). Zur Begründung genügt ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt (§ 93b Abs. 3 BVerfGG).

VII. Gerichtskosten:

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Erweist sich im Verfassungsbeschwerde-Verfahren (einschließlich bei Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung) der Antrag im Ergebnis als erfolglos, so kann dem Beschwerdeführer jedoch eine Gebühr bis zu 1000 DM auferlegt werden, die bei Vorliegen eines Mißbrauchs bis zum Betrage von höchstens 5000 DM erhöht werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht kann dem Beschwerdeführer aufgeben, binnen eines Monats einen Gebührenvorschuß zu zahlen (siehe hierzu auch VIa).

VIII. Rücknahme von Anträgen:

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VII) wird in diesem Fall nicht erhoben.

IX. Allgemeines Register (AR):

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfaßt und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, die unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (§ 50 GOBVerfG). Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage durch die Gerichtsverwaltung eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen (§ 51 Abs. 2 GOBVerfG).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI. I S. 1)

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. vom 12. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2229)

GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2529)